

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend 5G-Funktechnologie in Aesch

2019/486

vom 27. April 2022

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Das Postulat basiert auf einer Petition und umfasst die beiden Forderungen, eine Berichterstattung zur Frage, ob die Rechtsgrundlagen für das Baubewilligungsverfahren derart anzupassen seien, dass Änderungen der Mobilfunk-Sendetechnologie bewilligt werden müssen und die Erarbeitung einer Informationsbroschüre für die Bevölkerung über die Mobilfunktechnologie und ihre Auswirkungen. Eine Einführung der Bewilligungspflicht für die Änderungen der Mobilfunk-Sendetechnologie oder für Bagatelländerungen würde nicht zu mehr Transparenz gegenüber der Bevölkerung führen. Mit der Erarbeitung einer Informationsbroschüre soll zugewartet werden, weil Unklarheiten bezüglich der Vollzugsempfehlung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) bestehen.
Beratung Kommission	Die Abschreibung des Postulats war in der Kommission teilweise bestritten. Gegen die Abschreibung des Postulats wurde vorgebracht, dass noch keine Informationsbroschüre vorliege und damit die Forderung der Petition noch nicht erfüllt sei. Die Beratung wurde für einige Zeit ausgesetzt, um den Entscheid betreffend den Umgang mit adaptiven Antennen abzuwarten. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:1 Stimmen bei 1 Enthaltung, das Postulat 2019/486 abzuschreiben.

1. Ausgangslage

Am 22. Oktober 2019 reichte die Petitionskommission das Postulat 2019/486 «5G-Funktechnologie in Aesch» ein, welches vom Landrat am 31. Oktober 2019 überwiesen wurde: Das Postulat beinhaltet die Überweisung einer Petition mit dem folgenden Forderungen:

1. Berichterstattung zur Frage, ob die Rechtsgrundlagen für das Baubewilligungsverfahren derart anzupassen seien, dass Änderungen der Mobilfunk-Sendetechnologie bewilligt werden müssen.
2. Erarbeitung einer Informationsbroschüre für die Bevölkerung über die Mobilfunktechnologie und ihre Auswirkungen.

In seiner Antwort verwies der Regierungsrat darauf, dass aktuell in der Schweiz vier Mobilfunksendetechnologien genutzt würden, d.h. 2G bis 5G. Bei 5G handelt es sich um eine Weiterentwicklung und nicht um etwas grundsätzlich Neues. Neu sind die Anwendungen, die sich daraus ergeben: beispielsweise automatisiertes Fahren, Internet of Things usw. 5G ermöglicht eine höhere Datenübertragungsrate, den Anschluss von mehr Endgeräten und eine kürzere Reaktionszeit. Damit soll die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft unterstützt werden. In der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; [SR 814.710](#)) sind für Mobilfunkanlagen Anlage- und Immissionsgrenzwerte festgelegt. Diese Werte gelten für alle Technologien gleichermaßen, so auch für 5G. Die Technologie ist umweltrechtlich nicht relevant, nicht Bestandteil des Baugesuchverfahrens und deshalb nicht in einer Baubewilligung festgeschrieben. Das so genannte Standortdatenblatt, das integraler Bestandteil einer Baubewilligung ist, enthält deshalb keine Angaben zu den genutzten Technologien, sondern nur zu den Frequenzbändern. Den Mobilfunk-Betreiberinnen ist freigestellt, welche Technologien sie auf einer bewilligten Mobilfunkanlage betreiben.

Bestehende Mobilfunkanlagen müssen laufend angepasst werden, dies wegen der Einführung neuer und dem Parallelbetrieb unterschiedlicher Mobilfunktechnologien. Bei solchen Anpassungen handelt es sich rechtlich zwar oft um eine Änderung im Sinne der NISV, jedoch ist der Einfluss auf die Strahlungsimmissionen unbedeutend (Bagatelländerung). Die BPUK empfiehlt seit 2013, bei Bagatelländerungen auf ordentliche Baubewilligungen zu verzichten, um unverhältnismässigen administrativen Aufwand zu vermeiden. Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein: Der Umkreis für eine Einspracheberechtigung darf nicht zunehmen (damit wird verhindert, dass neu Betroffene ihr Einspracherecht nicht wahrnehmen können) und auch eine Kaskade von Bagatelländerungen darf nicht zu einer nennenswerten Erhöhung der elektrischen Feldstärke gegenüber der ursprünglichen Baubewilligung führen.

Eine Einführung der Bewilligungspflicht für die Änderungen der Mobilfunk-Sendetechnologie oder für Bagatelländerungen würde nicht zu mehr Transparenz gegenüber der Bevölkerung führen, weil diese sich bereits heute beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) darüber informieren kann, wo welche Mobilfunk-Sendetechnologie zum Einsatz kommt. Zudem würde dies weder aus baurechtlicher Sicht noch aus der Sicht des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung (NIS) zu einem Mehrwert führen. Hingegen müssten für die Bewältigung des administrativen Mehraufwands die Personalressourcen beim Bauinspektorat und beim Lufthygieneamt beider Basel aufgestockt werden.

Zur Informationsbroschüre führte der Regierungsrat aus, dass aufgrund von Unklarheiten bezüglich der Vollzugsempfehlung des Bundesamts für Umwelt BAFU mit der Erarbeitung zugewartet werden solle.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bau- und Planungskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 28. Oktober, 11. und 25. November 2021, 03. Februar und 31. März 2022 beraten. Anwesend waren Regierungsrat Isaac Reber, Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD oder Nico Buschauer, stv. Generalsekretär BUD (11. und 25. November 2021) und als Fachvertretung am 11. und 25. November 2021 und 31. März 2022 Axel Hettich, stv. Leiter Lufthygieneamt beider Basel, und Yves Zimmermann, Leiter Amt für Umweltschutz und Energie.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Im Rahmen der Kommissionsberatung zeigte sich rasch, dass es sich bei der Funktechnologie um einen Bereich handelt, der andauernden Veränderungen unterworfen ist. Seitens Kommission wurde auf ein [Gutachten](#) des Instituts für Schweizerisches und internationales Baurecht sowie die [Medienmitteilung vom 23.9.2021](#) der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) hingewiesen. «Mit einem Gutachten liess die BPUK abklären, ob aufgrund der neuen Vollzugshilfe des Bundes für die Beurteilung und Genehmigung von adaptiven Mobilfunkantennen ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren angewendet werden kann. Aus diesem Gutachten wird ersichtlich, dass aufgrund der vom Bund vorgegebenen Rechtsgrundlage adaptive Antennen nicht im sogenannten Bagatellverfahren ohne Rechtsweg genehmigt werden können, wie es die BPUK-Mobilfunkempfehlungen für konventionelle, nicht adaptive Antennen vorsehen. Somit sollten bis auf weiteres, adaptive Antennen nur noch in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren genehmigt werden.» Infolge dieser neuen Tatsachen bat die Kommission die Verwaltung um eine entsprechende Ergänzung der Postulatsantwort.

2.3.1 Bewilligung von adaptiven Antennen

Die Verwaltung führte aus, dass der BPUK-Vorstand im April 2021 den Kantonen empfohlen habe, das Bagatelländerungsverfahren im Zusammenhang mit adaptiven Antennen nicht anzuwenden, bis die offenen Fragen geklärt seien. Für die Anwendung des Bagatelländerungsverfahrens für adaptive Antennen solle erst Rechtssicherheit geschaffen werden. Der Kanton Basel-Landschaft folge der Empfehlung der BPUK. Die NISV äussere sich nicht zu den Verfahren; das ist Sache der Kantone. Die NISV äussere sich aber dazu, was als Änderung an einer bestehenden Mobilfunkanlage gilt. In der aktuellen Fassung der NISV werde jedoch nicht unterschieden, welche Änderungen als geringfügig eingestuft werden können. Deshalb sei die Unsicherheit entstanden, ob eine Änderung immer bewilligungspflichtig sei oder ob es gewisse Änderungen gebe, die nicht bewilligungspflichtig seien. Die NISV müsse präzisiert werden. Wie diese Revision aussehe, sei noch nicht klar – ob es eine offene Formulierung gebe oder genau bezeichnet werde, welche Änderungen als geringfügig eingestuft werden können. Seitens Kommission wurde gefragt, ob die Bewilligung von adaptiven Antennen wieder aufgenommen werde, sobald die Anpassung der NISV erfolgt sei. Die Verwaltung hielt fest, das Bagatellverfahren sollte weiterhin möglich sein, wenn die Rechtssicherheit geschaffen worden sei. Für die Beurteilung, ob es sich um eine Bagatelländerung handelt, sei die letzte ordentliche Baubewilligung massgebend. Ist grundsätzlich eine Baubewilligung erforderlich, gebe es je nachdem eine lange Wartezeit, bis eine Antenne repariert werden kann. Je nach Funknetz, beispielsweise dem Sanitäts- und Polizeinetz Polycom, seien solche Verzögerungen sehr problematisch.

2.3.2 Erarbeitung einer Informationsbroschüre

Die Verwaltung führte aus, dass die Vollzugsempfehlung des BAFU zu Unsicherheiten geführt habe, insbesondere bezüglich des so genannten Korrekturfaktors¹. Die Frage sei, ob der Korrekturfaktor einer Bewilligung unterstehen solle oder einfach angewendet werden könne. Gemäss aktueller Vollzugshilfe könne der Korrekturfaktor ohne ein erneutes Bewilligungsverfahren angewandt werden, sofern es sich nicht um eine Änderung im Sinne der NISV handle. Die Frage sei jedoch, ob diese Regelung in eine Vollzugshilfe gehöre oder ob nicht eher die NISV die angemessene Stufe sei. Mit einer Regelung in der Verordnung werde klar, dass die Aktivierung der Korrekturfaktoren keine Änderung im Sinne der NISV darstelle und dafür auch kein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden müsse. Zudem erhält die Regelung eine höhere Verbindlichkeit als sie es hätte, wenn sie nur in einer Vollzugshilfe festgeschrieben würde. Für die Anpassung der NISV sei der Bund zuständig und nicht die Kantone.

Die Verwaltung erklärte sich bereit, eine Informationsbroschüre zu erstellen, jedoch sei dies im aktuellen Zeitpunkt (Dezember 2021) nicht zielführend. Zu viele Fragen müssten noch geklärt werden. Seitens Kommission wurde die Frage gestellt, welche Informationsquellen bereits vorhanden seien, worauf die Verwaltung aufzeigte, dass bereits viele Informationen verfügbar sind.

- Das Lufthygieneamt beider Basel stellt eine [Linksammlung](#) zur Verfügung. Der Link zum Thema 5G führt auf die Website des BAFU und der Link «Standorte von Sendeanlagen» auf die Website des BAKOM.
- Auf der Website des BAFU finden sich in der Rubrik [«Elektrosmog und Licht»](#) Elektrosmog-Quellen mit vielen Informationen zu Mobilfunkanlagen, «das Wichtigste in Kürze» sowie diverse informative Publikationen (zu finden unter «Publikationen und Studien» → «Studien»). Weiter findet sich in der Rubrik [«5G»](#) ein Dossier zu 5G inklusive Fragen und Antworten.
- Auf der Website des [BAKOM](#) sind die Standorte von Mobilfunkantennen (Karte auch per Link über die LHA-Seite zugänglich) einsehbar, welche Technologien betrieben werden und in welcher Leitungsklasse diese betrieben werden. Weiter finden sich [«Auf dem Weg zu 5G»](#) zusätzliche Informationen sowie Fragen und Antworten.

Ein Kommissionsmitglied verwies darauf, dass mit 5G oft die adaptiven Antennen gemeint würden und sich Gegner gegen die höhere Strahlung wehrten. Es handle sich um eine Glaubensfrage. Die einen hielten eine flächendeckende Einführung von 5G für die Digitalisierung und die Wirtschaft für notwendig, die anderen nicht, mit der Begründung, Glasfaserkabel könnten vieles abdecken. Die Verwaltung führte aus, dass das zuständige Gremium beschlossen habe, 5G in allen Frequenzen anzubieten. Es handle sich um ein effizienteres 4G. Die Begriffe 5G und adaptive Antennen würden nicht dasselbe bedeuten. 5G sei sicher hilfreich bei der Förderung von Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft. Glasfaserkabel ermöglichten keine Mobilfunktechnologie. Mehrere Kommissionsmitglieder äusserten, 5G führe nicht zu mehr Strahlung, denn diese werde gebündelt und sei nur an jenem Ort allenfalls höher, an dem sie gerade genutzt werde. Es handle sich zwar um gebündelte Strahlung, wenn jedoch jeder ein Gerät habe, sei diese wohl doch wieder flächendeckend. Die Verwaltung hielt fest, adaptive Antennen hätten den Vorteil, dass sie die Strahlung dorthin senden würden, wo diese benötigt werde. Jedoch spiele auch die Distanz zur Antenne eine Rolle, denn werde diese grösser, werde auch das angestrahlte Gebiet grösser. Befänden sich mehrere Personen im Gebiet einer adaptiven Antenne, gebe es auch mehrere Strahlenbündel, die mehr Raum bestrahlten, allerdings mit einer reduzierten Leistung. Je mehr Nutzer angestrahlt werden, desto stärker werde die Leistung geteilt. Im Vergleich zu den konventionellen Antennensystemen gebe es eine Reduktion der Immissionen, auch bei mehreren Nutzern. Ein Teil der Kommission erklärte, eine Informationsbroschüre würde dazu beitragen, dass Fakten aufgezeigt und die

¹ Der Korrekturfaktor erlaubt adaptiven Antennen, über kurze Zeit mehr als die für die Berechnung verwendete Sendeleistung zu strahlen.

Diskussion versachlicht werden könnte. Weiter sei es wichtig, in der Broschüre zu erwähnen, dass der Abstand und die Strahlungsintensität pro Meter im Quadrat abnehmen. Durch ein Handy am Ohr oder in der Hosentasche entstehe eine deutlich höhere Belastung als durch eine Antenne. Die Broschüre sollte einen Vergleich enthalten, wo die Strahlung am höchsten sei. Um dem zunehmenden Verkehrsaufkommen zu begegnen, brauche es automatisiertes Fahren, wozu Datenübertragungsraten nötig seien, damit die Daten zeitgerecht ankommen.

Die Verwaltung hielt fest, in Aesch habe zu Unmut geführt, dass eine adaptive Antenne ohne Baubewilligung an einer bestehenden und bewilligten Mobilfunkanlage in Betrieb genommen worden sei. Aus diesem Grund müsse klar sein, wie solche Verfahren künftig gehandhabt werden. Eine Broschüre müsse darüber informieren und die wichtigsten Informationen zusammenfassen. Seitens Kommission wurde darauf hingewiesen, dass Informationen auf einer Internet-Seite ausreichen würden und es wohl nur noch wenige gedruckte Broschüren brauche.

2.3.3 *Einzelfragen*

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage nach dem Vorgehen für den Einsatz von Millimeterwellen in der Schweiz. Die BUD antwortete, das BAKOM sei zuständig für die Frequenzvergabe. Die Frequenzen seien allerdings weltweit abgesprochen, und es werde international abgestimmt, welche Frequenzbänder für Mobilfunkanwendungen genutzt werden sollen. In der Schweiz werden sie durch das BAKOM in einem entsprechenden Verfahren an die Betreibenden vergeben.

2.3.4 *Schlussfolgerungen der Kommission*

Ein Kommissionsmitglied fragte, ob der Kanton Möglichkeiten habe, sowohl auf Bundesebene als auch bei der BPUK Einfluss zu nehmen, damit es vorwärtsgehe. Die BUD führte aus, die gesetzliche Grundlage bezüglich Korrekturfaktor könne allenfalls per 1.1.2022 geschaffen werden. Der Kanton könne sich im Rahmen eines allfälligen Konsultativverfahrens äussern. Die Federführung liege beim Bund, und der Kanton könne den Zeitplan kaum beeinflussen. Die BPUK habe jedoch ein Interesse daran, dass es vorwärtsgehe. Es seien entsprechende Arbeitsgruppen gebildet worden.

Die Kommission diskutierte eingehend über das weitere Vorgehen bezüglich des Postulats. Ein Teil war der Meinung, die Fragen könnten noch nicht beantwortet werden, weshalb eine Abschreibung nicht richtig sei. Ein anderer Teil der Kommission plädierte für eine Sistierung. Ein Teil der Kommission sprach sich für eine Abschreibung aus, da die Fakten aufgezeigt worden seien. Es seien Prozesse im Gange, auf welche der Landrat keinen Einfluss habe. Deshalb bringe eine Sistierung nichts, es sei geprüft und berichtet worden. Die Verwaltung hielt fest, die Broschüre werde erstellt, sobald die beiden Rechtsunsicherheiten – einerseits bezüglich der Vollzugshilfe und andererseits betreffend Änderungsdefinition der Bagatelländerungen – behoben seien. Vorher eine Broschüre zu erstellen, sei nicht sinnvoll. Mit der Bewilligung von adaptiven Antennen werde zugewartet, solange die Frage nicht geklärt sei. Ein Teil der Kommission äusserte, eine Abschreibung sollte nicht zu Null erfolgen, es handle sich um ein Thema, das die Leute beschäftige, und eine Behandlung im Landrat sei angemessen, da schliesslich eine Petition der Auslöser für den Vorstoss gewesen war.

Per Ende 2021 erfolgte eine Klärung bezüglich der Unsicherheiten bei adaptiven Antennen (siehe [Medienmitteilung vom 17.12.2021](#)). Nun wird in der NISV festgelegt, dass die Anwendung eines Korrekturfaktors auf bestehende adaptive Antennen nicht als Änderung der Anlage gilt. Die Grenzwerte werden nicht gelockert. Erlaubt ist die Nutzung des Korrekturfaktors, wenn die Antennen mit einer automatischen Leistungsbegrenzung ausgerüstet sind. Dies dient der Begrenzung des Risikos für allfällige, heute noch nicht bekannte Gesundheitsfolgen. Ebenfalls am 17.12.2021 informierte die BPUK die Kantone per [Schreiben](#) über die Anpassung der NISV. Elemente der Vollzugshilfe wurden neu in der NISV selbst festgehalten: Mit den Änderungen der NISV kommt nun klar zum Ausdruck, dass die Anwendung des Korrekturfaktors bei bestehenden adaptiven Antennen nicht als Änderung im Sinne der NISV gilt. Ausserdem regelt der Bund den Umgang mit adaptiven Antennen. Die Änderungen der NISV treten per 1.1.2022 in Kraft. Bis zur Plenarversammlung

der BPUK vom 4. März 2022 wurden die neuen rechtlichen Grundlagen geprüft und mit den Mobilfunkempfehlungen der BPUK abgeglichen. Diese Empfehlungen wurden an der Plenarversammlung genehmigt. Für die Zeit bis dahin empfahl der Vorstand der BPUK den Kantonen, die nachträgliche Anwendung des Korrekturfaktors bei bestehenden adaptiven Antennen, die mittels einer «worst case»-Betrachtung bewilligt wurden, nicht als Änderung einer Anlage im Sinne der NISV zu werten. Vom ordentlichen Verfahren kann in diesem Fall abgesehen werden. Kantone konnten dies auf bereits bestehende adaptive Antennen beschränken, die mittels einem einspracheberechtigenden Verfahren bewilligt wurden. Die Betreiber haben den Kantonen die Aufschaltung des Korrekturfaktors nach kantonaler Vorgabe zu melden. Weiter wurde den Kantonen empfohlen, zu kommunizieren, dass die Sistierung der BPUK-Empfehlungen nur bezüglich der Bewilligung von adaptiven Antennen gelten soll. Weiterhin sollte kein Austausch von konventionellen durch adaptive Antennen per Bagatellverfahren bewilligt werden. Für den Kanton Basel-Landschaft (wie für Basel-Stadt) bedeutete das, dass ab dem 01.01.2022 der Korrekturfaktor bei allen bestehenden adaptiven Antennen angewendet werden konnte und dafür lediglich dem LHA ein aktualisiertes Standortdatenblatt zuzustellen war. Ab dem 01.01.2022 bis 04.03.2022 durften (weiterhin) keine konventionellen Antennen im Bagatelländerungsverfahren durch adaptive Antennen ersetzt werden. Alle übrigen Anpassungen, welche die Kriterien für Bagatelländerungen gemäss den BPUK-Mobilfunkempfehlungen erfüllen, können im Bagatelländerungsverfahren abgehandelt werden. Das umfasst auch den nicht typengleichen Ersatz von adaptiven Antennen. Begründet wird dies damit, dass es bedingt durch die langen Zeiträume zwischen Einreichung eines Baugesuchs und rechtskräftiger Baubewilligung sowie durch die fortschreitende Entwicklung der Antennentechnologie vorkommen kann, dass der vorgesehene und bewilligte Antennentyp nicht mehr erhältlich ist. Auch bei einem Defekt kann es vorkommen, dass der zu ersetzende Antennentyp nicht mehr erhältlich ist.

Die Kommission liess sich bei der abschliessenden Beratung des Postulats, welche im Nachgang zur Plenarversammlung der BPUK vom 4. März 2022 stattfand, über die Umsetzung der Mobilfunkempfehlungen im Kanton Basel-Landschaft informieren. Die Verwaltung erläuterte, die Kantone müssten einerseits darüber entscheiden, ob sie das Bagatelländerungsverfahren anwenden wollen und andererseits, ob Antennen nur unterhalten oder auch ausgebaut werden dürfen. «Unterhalt» bedeutet, dass eine konventionelle Antenne nur durch eine konventionelle ersetzt werden darf; es werden Verfahrensvereinfachungen für Unterhaltsarbeiten am Mobilfunknetz definiert. «Ausbau» ermöglicht einen vereinfachten Ausbau der Netze und bedeutet, dass eine konventionelle oder adaptive auch durch eine andere adaptive Antenne ersetzt werden darf. Die beiden Basel hätten sich gemeinsam für die zweite Option entschieden, die einen Ausbau des Funknetzes ermögliche. Es werde das gleiche Vorgehen gelten wie vor dem April 2021; nun seien Bagatelländerungen wieder möglich, ohne dass ein ordentliches Baugesuch eingereicht werden müsse. Für Bagatelländerungen ohne ordentliches Baubewilligungsverfahren empfiehlt die BPUK, eine rechtliche Grundlage auf kantonaler Ebene zu schaffen. Basel-Stadt verfügt bereits über eine Regelung in einer Verordnung; während Basel-Landschaft eine Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz in die Vernehmlassung gebe und die Option «Ausbau» erst zur Anwendung gelange, wenn die Rechtsgrundlage vorhanden sei (siehe [Medienmitteilung](#)). Ein Kommissionsmitglied hielt fest, die beiden Basel hätten die für die 5G-kritische Bevölkerung ungünstigere Option und weniger transparente Lösung gewählt. Die zulässige Strahlung dürfe kurzzeitig überschritten werden, wenn sie während einer bestimmten Zeit durchschnittlich schwach sei. Zur Frage, wie der Kanton kontrolliere, ob die Strahlungsgrenzwerte eingehalten würden, führte die Direktion aus, es gebe Stichprobenkontrollen der Dokumente; nicht jedes Gesuch werde kontrolliert. Ein Kommissionsmitglied wies auf einen [Bericht des «Ktipp»](#) hin, wonach viele Antennen die Grenzwerte überschreiten würden. Die Verwaltung hielt dazu fest, der Bericht blende den Prozess aus. Bei der Inbetriebnahme einer Antenne gebe es Abnahmemessungen, und werde dabei ein Grenzwert überschritten, erfolge eine Korrektur. Die Freigabe erfolge erst dann. Bei einer Bagatelländerung gehe es um den Vergleich des ursprünglich bewilligten Gesuchs und der neuen Dokumente, die rechnerische Prognosen enthielten. Ein Kommissionsmitglied äusserte, wenn die Hersteller die Abnahme einer technischen Anlage vorgenommen hätten, seien die Werte eingehalten. Den Herstellern müsse in dem Fall vertraut werden, monierte ein Kommissionsmitglied. Die Verwaltung versicherte,

die Kriterien würden bereits seit 2013 gelten. Im Rahmen von Stichproben sei festgestellt worden, dass diese in der Regel eingehalten würden. Jede Antenne, d. h. ihre Sendeleistung und –richtung, werde mit einem Qualitätssicherungssystem überwacht. Vorgesehen sei, die Stichprobenkontrollen wieder aufzunehmen.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:1 bei 1 Enthaltung, das Postulat abzuschreiben.

27.04.2022 / ps

Bau- und Planungskommission

Urs Kaufmann, Präsident